

VERDECKTES EIGENKAPITAL

Bei der Wahl zwischen einer Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalausstattung sind grundlegende Unterschiede zu berücksichtigen, die auch wichtige steuerrechtliche Auswirkungen erregen können.

Im Unterschied zu den meisten anderen Ländern, wird in der Schweiz zur Beurteilung des verdeckten Eigenkapitals nicht auf das minimal benötigte Eigenkapital, sondern auf das maximal zulässige Fremdkapital abgestellt. Das ESTV-KS Nr. 6/1997 legt für die Aktiven (basierend auf dem Verkehrswerte) in der Regel die untenstehenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel fest.

Wie wird das verdecktes Eigenkapital berechnet?

Für jede Aktivposition in der Bilanz wird das zulässige Fremdkapital berechnet (siehe unten). Das Total dieser Beträge ergibt das maximal zulässige Fremdkapital der Unternehmung.

Aktiven (gem. Kreisschreib Nr. 6 vom 6.6.1997)	Zulässiges Fremdkapital %
Rüssige Mittel	100%
Forderungen aus Lieferung un Leistungen	85%
Andere Forderungen	85%
Vorräte	85%
übriges Umlaufsvermögen	85%
Obligationen in Fr.	90%
Obligationen in FW	80%
Kotierte Aktien	60%
übrige Aktien und GmbH-Anteile	50%
Beteiligungen	70%
Darlehen	85%
Betriebseinrichtungen	50%
Fabrikgebäude, Lagerhäuser, Gewerbelieg	70%
Villen, Eigentumswohn, Ferienhäuser, Bauland	70%
übrige Liegenschaften	80%
Gründungs-/Kapitalerhöhungs-/Organisationskosten	0%
andere immaterielle Güter	70%

Soweit die ausgewiesenen Schulden einer Schweizer Unternehmung das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen, aber wird das Fremdkapital von unabhängigen Dritten - ohne Sicherstellung durch den Anteilsinhaber oder diesem nahestehende Personen - zur Verfügung gestellt, dann liegt kein verdecktes Eigenkapital vor.

Steuerfolgen aufgrund von verdecktem Eigenkapital

Im Falle Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital umqualifiziert werden muss, können bezahlte oder aufgelaufene Zinsen auf dieses verdecktes Eigenkapital nicht für die Gewinnsteuer in Abzug gebracht werden. Auch Zinszahlungen, welche die Gesellschaft an nahestehende Personen wie indirekte Aktionäre oder Schwestergesellschaften tätigt, können als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden. Im Wesentlichen, unterliegen solche Zinszahlungen der Schweizer Verrechnungssteuer, welche je nach Schweizer Recht oder anwendbarem Abkommen, gemeldet oder entrichtet werden kann. Des Weiteren unterliegt verdecktes Eigenkapital der Kapitalsteuer.

Im Lichte des Vorstehenden, ist es deutlich zu verstehen, dass bei der Wahl zwischen einer Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalausstattung grundlegende Unterschiede zu berücksichtigen sind, die vor allem wichtige steuerrechtliche Auswirkungen erregen können. Die Experten der Veco-Gruppe, Lugano, stehen Ihnen bei Ihren Steuerfragen gerne zur Verfügung.

Veco Group SA Via Lavizzari 4 6901 Lugano Schweiz T +41 91 911 71 11 info@vecogroup.ch www.vecogroup.ch Lugano London Dubai Hong Kong Malta

